

Odernheim am Glan, 23.04.2025

Umweltbericht nach § 2a BauGB

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim im Parallel- verfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstel- lung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“

zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Ortsgemeinde: **OBER-HILBERSHEIM**
Verbandsgemeinde: **GAU-ALGESHEIM**
Landkreis: **MAINZ-BINGEN**

Verfasser:

Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Flächennutzungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der Darstellungen	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	7
1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	7
1.4.1 Fachgesetze	7
1.4.2 Fachplanungen	7
1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.4.4 Weitere Schutzgebiete	10
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	12
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	12
2.1.1 Fläche	12
2.1.2 Boden	12
2.1.3 Wasser	12
2.1.4 Luft/Klima	13
2.1.5 Tiere	13
2.1.6 Pflanzen	15
2.1.7 Biologische Vielfalt	16
2.1.8 Landschaft und Erholung	16
2.2 Mensch und seine Gesundheit	17
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	18
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	18
3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern	18
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	18
3.3.1 Fläche	18
3.3.2 Boden	18
3.3.1 Wasser	18
3.3.2 Luft/Klima	19
3.3.3 Tiere	19
3.3.4 Pflanzen	20
3.3.5 Biologische Vielfalt	21
3.3.6 Landschaft und Erholung	21
3.4 Mensch und seine Gesundheit	21
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
3.6 Wechselwirkungen	22
3.7 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebietes	22

3.8	Betroffenheit von Schutzgebieten	22
3.9	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	22
4	BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	24
4.1	Ausschlussverfahren	26
4.2	Avifauna	26
4.3	Reptilien	27
4.4	Amphibien	27
4.5	Säugetiere – Fledermäuse	27
4.6	Säugetiere – nicht flugfähig	27
4.7	Schmetterlinge	28
4.8	Käfer	28
4.9	Pflanzen	28
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	29
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	29
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfes und artenschutzrechtlichen Ausgleichs	29
5.3	Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlicher Ausgleich	29
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	29
7	RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT	29
8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
8.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	29
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
10	LITERATUR	32
11	ANHANG	34

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts beinhaltet die Prüfung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes im Hinblick auf die geplante 30. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung. Die Änderung erfolgt im Zuge der parallel geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Ober-Hilbersheim, Flur 2, Parzelle 176 den Neubau einer Kindertagesstätte und auf der Parzelle 175 die Erneuerung bzw. Erhalt der vorhandenen Sportanlage.

Der Neubau einer Kindertagesstätte ist im Bereich des im aktuellen Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellten Fläche bisher nicht möglich, so dass zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich ist. Um eine abgestimmte Planung und eine kombinierte Nutzung zu ermöglichen, soll auch die weiterhin als Sportanlage vorgesehene Fläche in den Geltungsbereich mit aufgenommen werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Osten der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim im Landkreis Mainz-Bingen (s. Abbildung 1). Aktuell wird die Fläche als Sportplatz genutzt, der von altem Baumbestand bzw. Wald umgeben ist. Im Norden, Osten und Westen grenzen Baumbestände bzw. Strauchhecken an das Plangebiet und im Westen ein Wirtschaftsweg (s. Abbildung 2).

Die ca. 1 ha große Fläche für die geplante Kindertagesstätte befindet sich innerhalb der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim, im Osten des Siedlungskörpers. Die Fläche entspricht inklusive der ca. 15 m östlich gelegenen Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan „Am Sportplatz“.

Hinzu kommt die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Retentionsmulde zur präventiven Hochwasserrückhaltung, die ca. 85 m östlich der geplanten Kindertagesstätte liegt und in einem gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt wird (s. zur Lage, Abbildung 2).

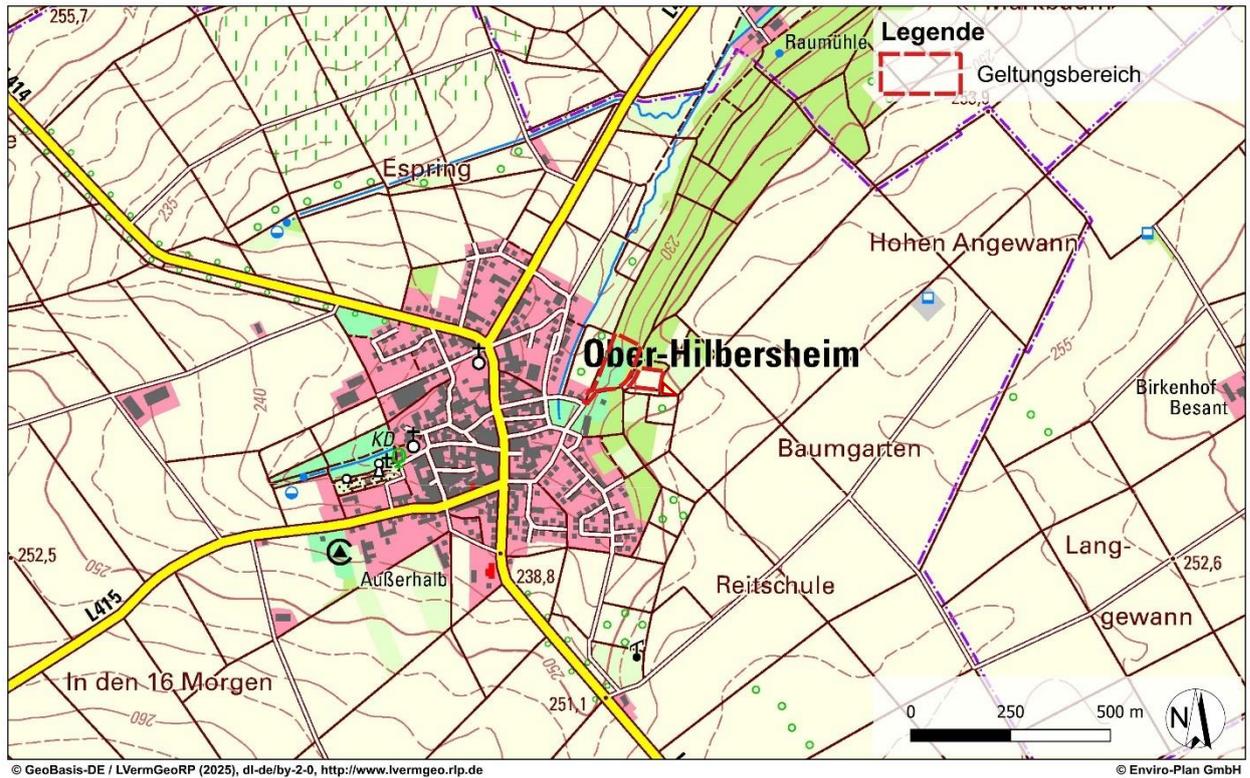


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Übersicht (TK25)

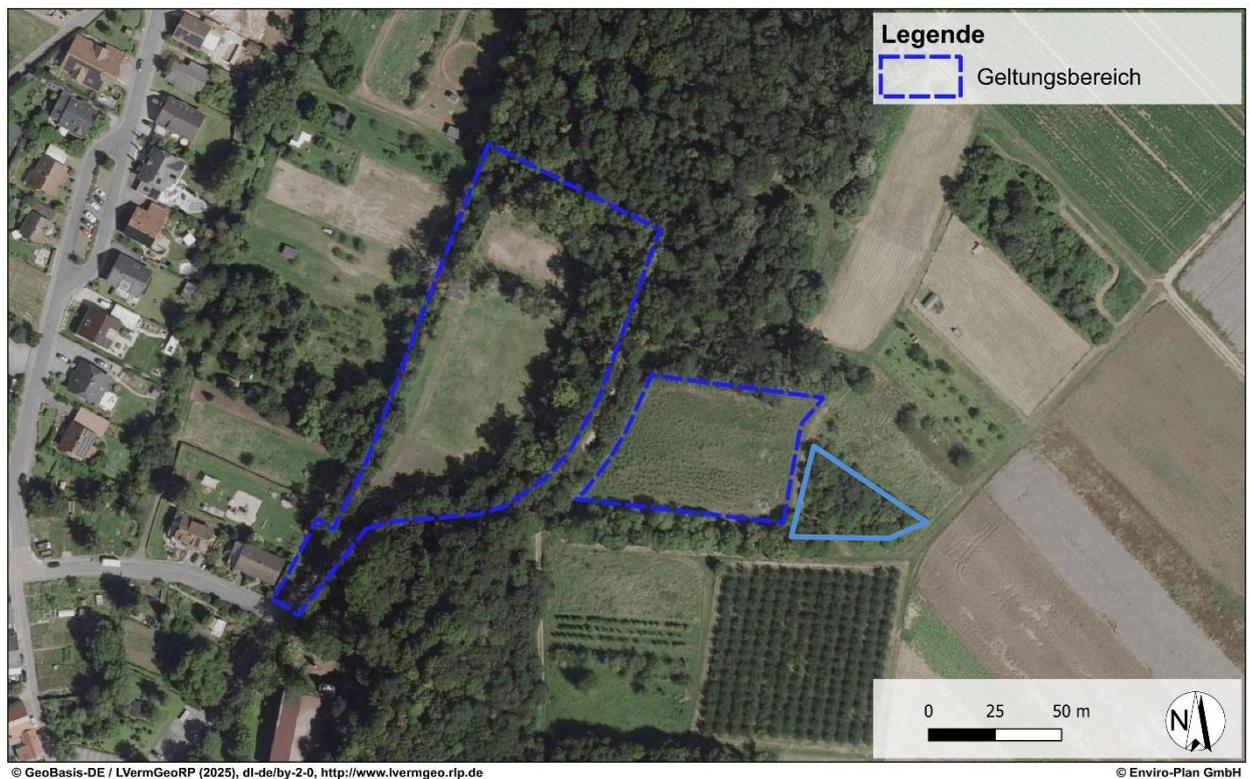


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (blau gestrichelt umrandet; geplante Retentionsmulde (östlich gelegen; durchgezogen umrandet skizziert)

1.3 Inhalte des Flächennutzungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes kurz benannt. Detaillierte Ausführungen zur Änderung sind der beiliegenden Begründung zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht momentan kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich der Gemarkung Ober-Hilbersheim und wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die Ausgleichsfläche wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, wird dieser hiermit im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB (BauGB in der derzeit gültigen Fassung) geändert. Die Ausgleichsflächen werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans soll zudem die Retentionsmulde zur präventiven Hochwasserrückhaltung berücksichtigt werden. Der Bereich soll nicht mehr als „Flächen für die Landwirtschaft“, sondern als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

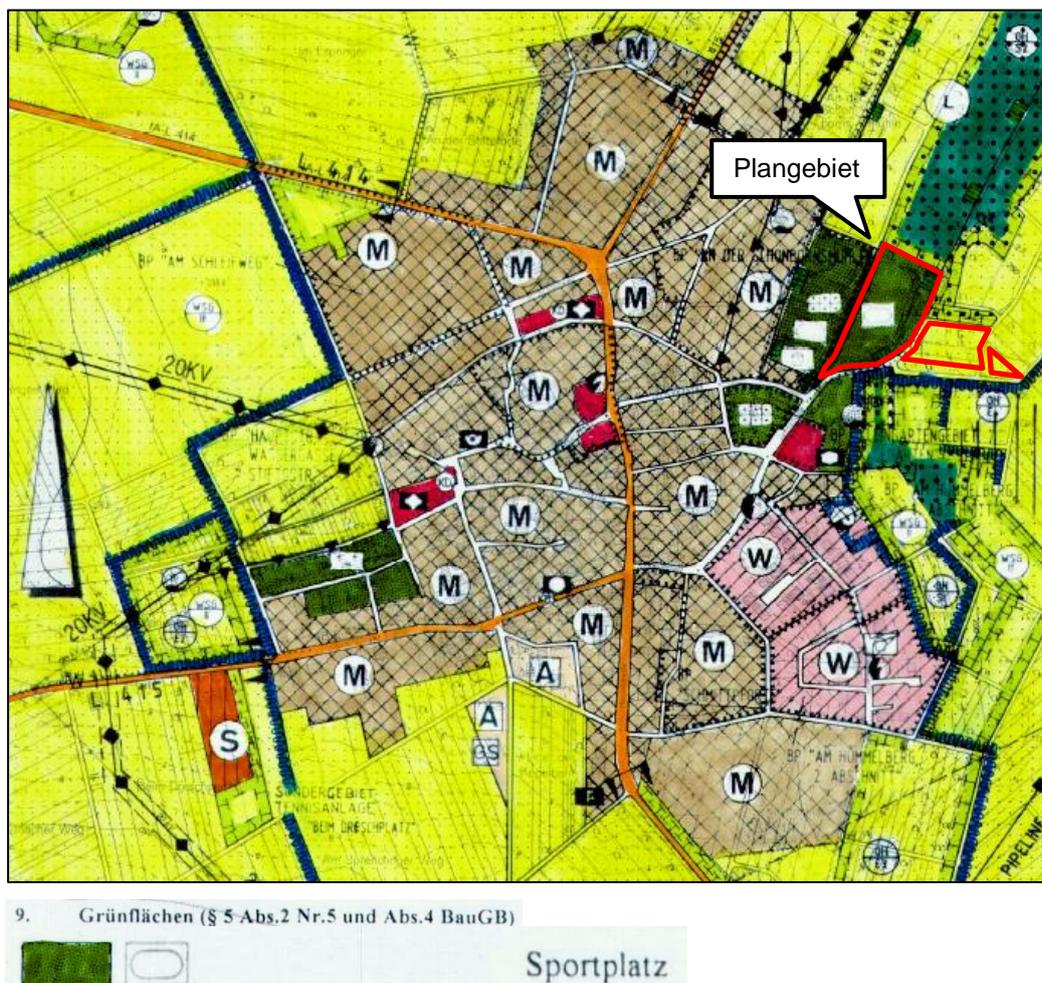


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan 1999: Bereiche mit geplanten Änderungen im FNP rot umrandet dargestellt durch ENVIRO-PLAN 2025

1.3.2 Beschreibung der Darstellungen

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ vorgesehen.

Zudem ist die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB vorgesehen.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha. Der zentrale Teil der Gemeinbedarfsfläche ist durch die vorhandenen Sportflächen wenig naturnah ausgebildet. In die den Sportplatz umrahmenden naturnah ausgebildeten Gehölzbereiche soll möglichst nicht eingegriffen werden.

Geplant ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte samt Nebenflächen (Zufahrten, Wegen und Stellplätzen). Aufgrund der vorbereitenden Bauleitplanung ist die genutzte Grundfläche derzeit noch nicht konkret absehbar.

Für den dargestellten Bereich der Retentionsmulde ist nicht mit Versiegelungen zu rechnen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.4.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Das Plangebiet befindet sich nach der Karte zum Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, sondern lediglich innerhalb einer Sonstigen Freifläche. Nordöstlich und südlich grenzt das Plangebiet an ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft (Z).

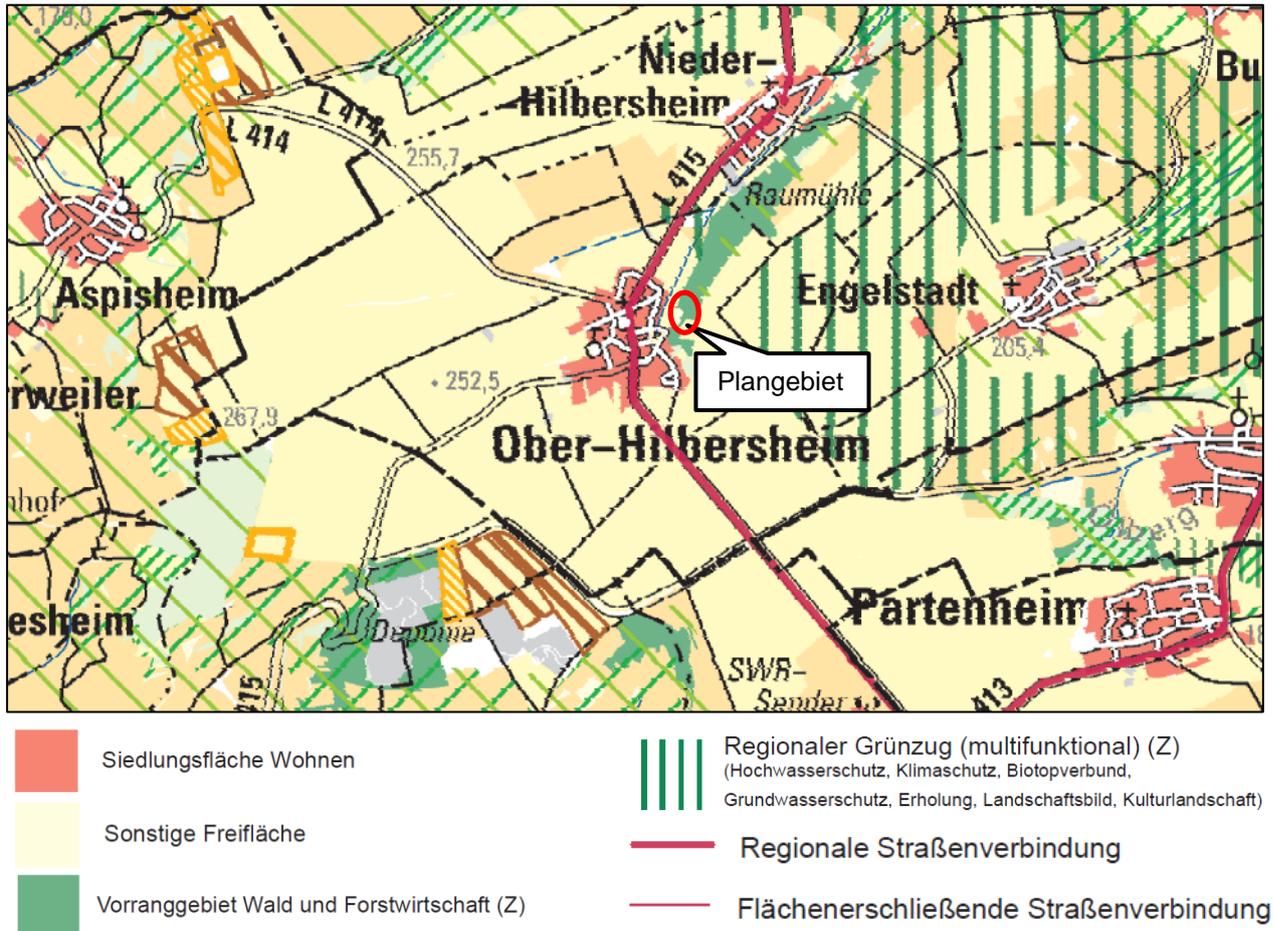


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2016, Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan der Region Rheinhessen-Nahe, Stand März 2010, vor. Demnach liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Biotopverbunds oder eines Wildtierkorridors (s. Abbildung 4). Umliegende Biotopverbünde sowie Wanderkorridore für Feldhamster, Reptilien und Amphibien werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt des Weiteren außerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Nördlich des Plangebiets beginnt eine markante Kuppenlage. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Sichtachse ist aufgrund der Lage, der begrenzten Höhe des geplanten Gebäudes und der geringen Einsehbarkeit der Fläche nicht zu erwarten (s. Abbildung 5).

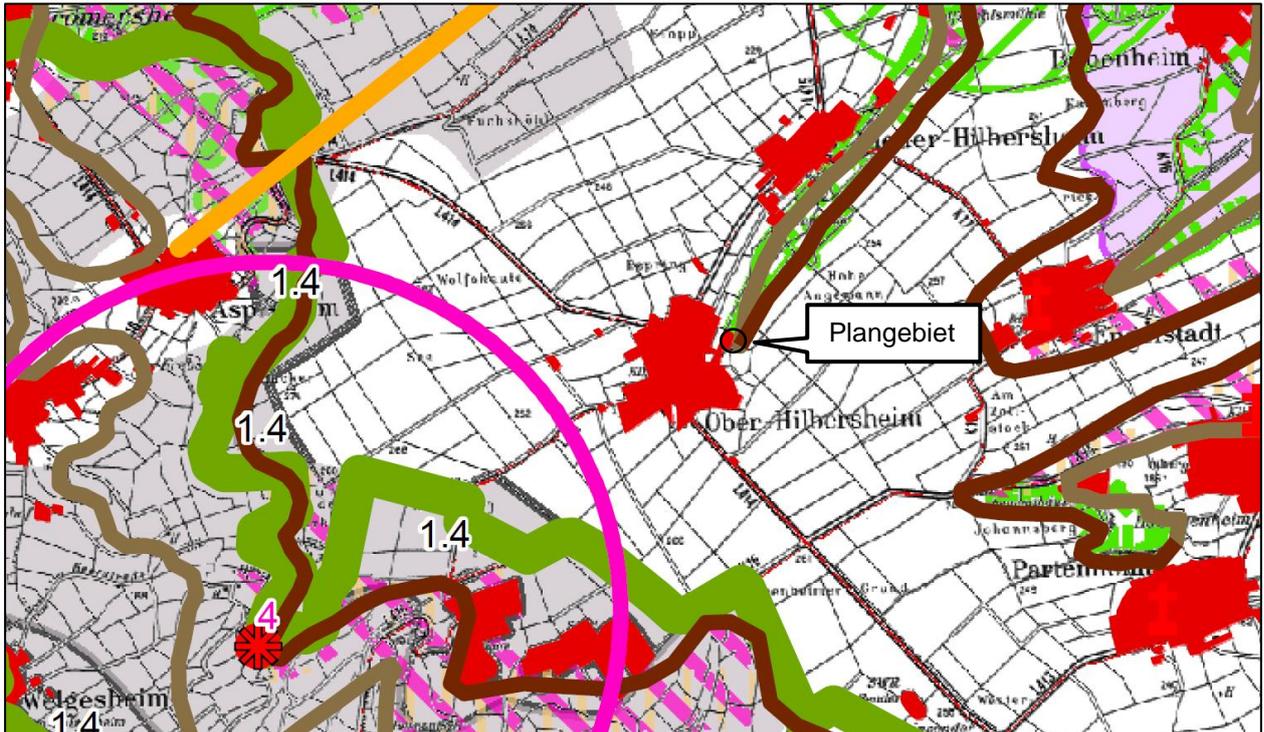


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Rheinhessen-Nahe 2010, Landschaftsbild, Erholung, Kulturlandschaft; Lage des Plangebiets grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den Biotopverbund. Die Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2019) sieht für das Plangebiet die Biotoptypen „Laubwälder“, „Übrige Wälder und Forsten“ sowie „Siedlung“ vor. Während die Laubwälder zu erhalten sind, wird für die Biotoptypen „Übrige Wälder und Forsten“ sowie „Siedlung“ als Ziel eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgesehen. Da die naturnahen Gehölze im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen, ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Zielvorgaben zu rechnen.

1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Ober-Hilbersheimer Plateau	VSG-7000-025	ca. 130 m nordöstlich, ca. 5 m östlich der Retentionsmulde
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

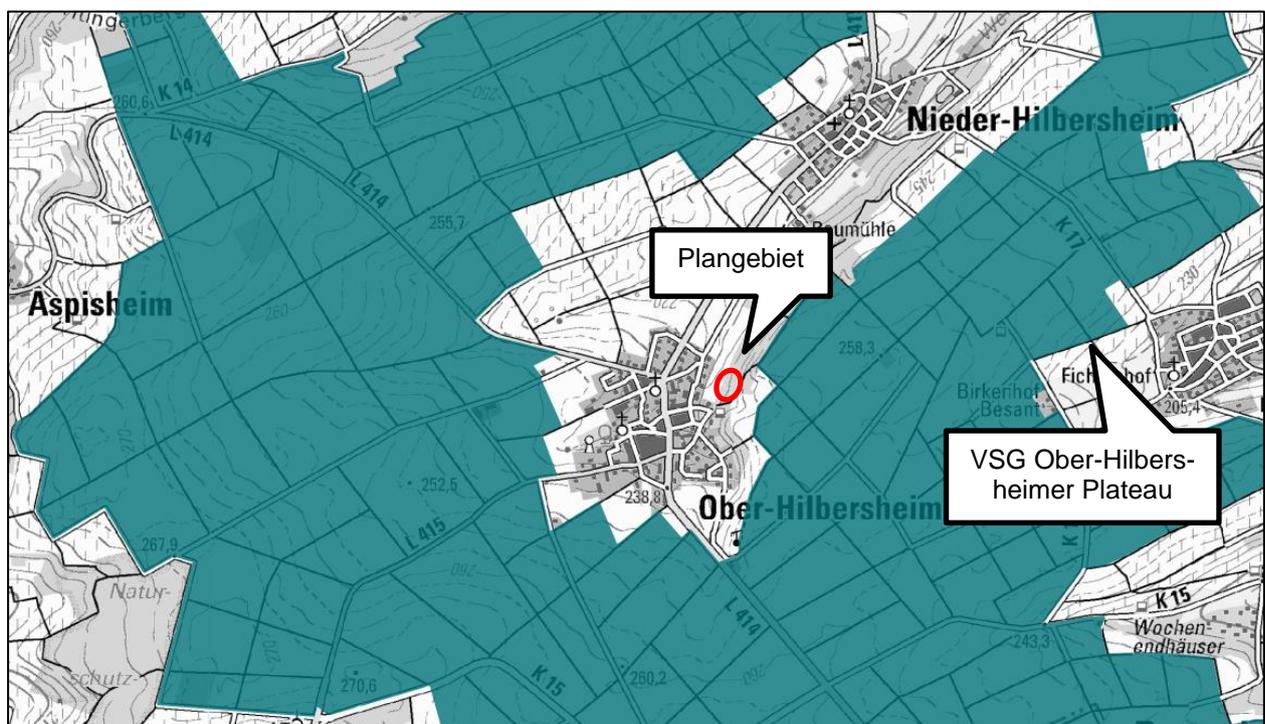


Abbildung 6: Vogelschutzgebiet; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 25.05.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

1.4.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		

Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg	LSG-7339-003	nordöstlich angrenzend
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

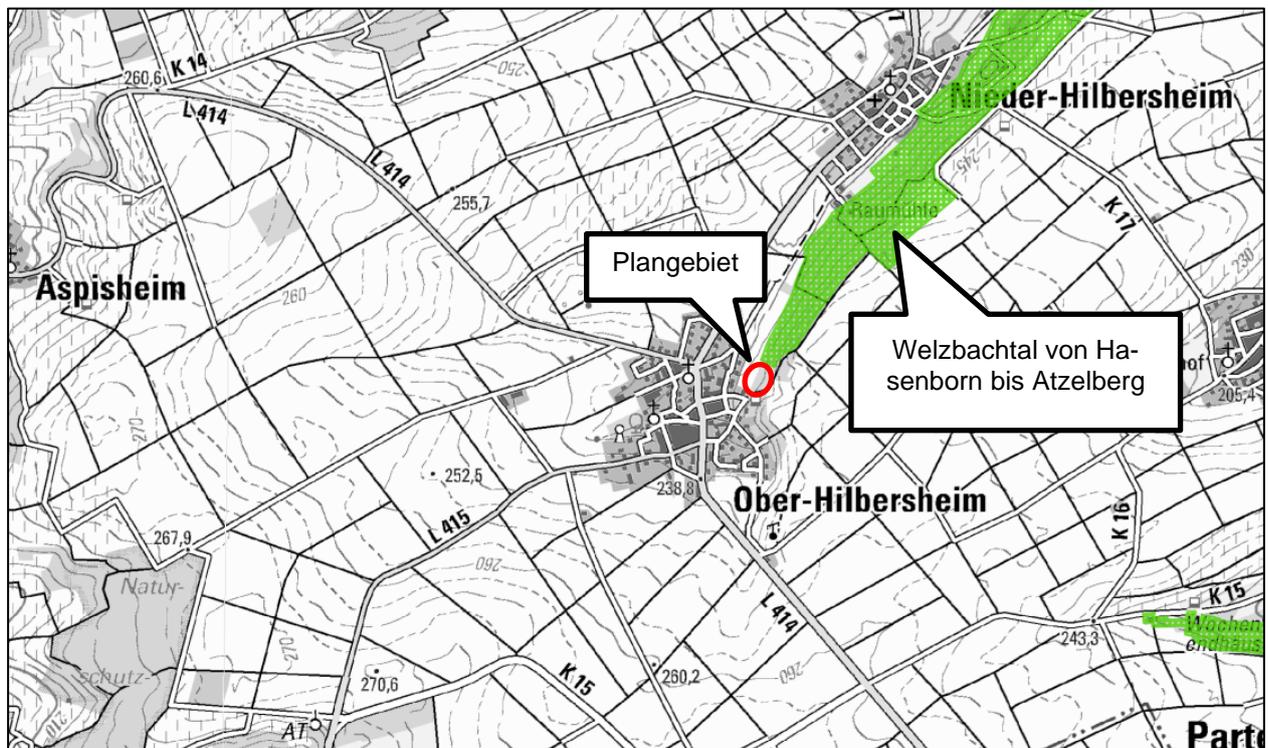


Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 25.05.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Gemeinbedarfsfläche ist bereits durch die derzeitige Sportnutzung stark überprägt ist. Flächenversiegelungen bestehen, abgesehen von einem kleinen Gebäude im Westen, nicht.

Die Ausgleichsflächen stellen sich derzeit als unversiegelte Flächen zur Weidenutzung dar. Die Retentionsmulde ist durch Gebüsch bewachsen.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet in Ober-Hilbersheim liegt gem. den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft mit hohen Anteilen an carbonatischen Gesteinen“ mit Rendzinen aus Kalkstein. Als geologische Einheiten werden in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 Löß und Kalkstein innerhalb des Plangebiets angezeigt. Böden mit einer Funktion der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Laut Bodenflächendaten 1:50.000 herrschen im Plangebiet Böden aus kolluvialen Sedimenten vor (LGB-RLP 2013).

Bezüglich der Bodenart wird im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau für das Plangebiet keine Angabe gemacht. Westlich grenzt an das Gebiet allerdings die Bodenart „schwerer Lehm“ an. Auch bezüglich der Bodenerosionsgefährdung, der Ackerzahl und des Ertragspotenzials sind keine Angaben für das Plangebiet vorhanden.

Bei der ursprünglichen Anlage des Sportgeländes in den 1920er Jahren, wurde der ehemalige Hangbereich hangaufwärts abgetragen und eine eingeebnete Fläche angelegt. Vor ca. 20 Jahren wurde der gesamte Bereich mit Erdaushub ca. 30 - 40 cm aufgefüllt. Die Bodenverhältnisse entsprechen damit nicht mehr den natürlichen Ausgangsbedingungen und sind durch die baulichen Maßnahmen für die Errichtung des Sportgeländes bereits erheblich verändert und somit beeinträchtigt. Die Baugrunduntersuchung mit dem geo-/umwelttechnischen Bericht (M&S Umweltprojekt GmbH vom 04.06.2024 bestätigen diese der Gemeinde vorliegenden Informationen zum Standort. Demnach sind die aufgefüllten Bodenschichten, die einen ausgeprägten bindigen Anteil aufweisen, nur gering wasserdurchlässig und können nicht zur Versickerung herangezogen werden. Weiterhin wurden keine schädlichen Bodenveränderung festgestellt. Die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielfläche) werden eingehalten.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Welzbach, ein Gewässer 3. Ordnung und linker Zufluss des Rheins, ca. 80 m westlich des Plangebiets.

Hochwasserschutz

In den seitens der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellten Informationen, wird auf ein Entstehungsgebiet hoher Abflusskonzentrationen bei seltenen Starkregenereignissen hingewiesen. Demnach verläuft der Abfluss aus den östlichen Hang- und Plateaubereichen teilweise über das Projektgebiet in Richtung *Welschbach*. Bei der weiteren Planung ist diese Gefährdung in besonderer Weise zu beachten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zur Konkretisierung des Abflussverhaltens des Oberflächenwassers bei Starkregen, wurde eine hydrologische Untersuchung zur Sturzflutgefährdung (Ingenieurbüro Francke + Kittel, 05.03.2024) erstellt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dem beiliegenden Gutachten entnommen werden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Oberrheingraben Mainzer Becken“ (LGB-RLP 2013) sowie in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Kalksteine“ (GDA-Wasser RLP o.J.).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt im westlichen bzw. südlichen Bereich bei 19 mm/a und im östlichen bzw. nördlichen Bereich bei 39 mm/a. Im Vergleich zu den umgebenden Flächen lassen sich bezüglich der Grundwasserneubildungsrate keine größeren Unterschiede feststellen (GDA-Wasser RLP o.J.). Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs weisen aufgrund der Bodenaufschüttungen eine nur sehr geringe Wasserdurchlässigkeit auf, so dass die Grundwasserneubildung unter dem Plangebiet ebenfalls in nur geringem Umfang stattfindet.

Zudem sind keine Wasserschutzgebiete in Nähe des Plangebiets vorhanden (GDA-Wasser RLP o.J.).

2.1.4 Luft/Klima

Der Untersuchungsraum gehört, wie der größte Teil Süddeutschlands, zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Das Plangebiet weist eine Grünfläche auf, die als Sportplatz genutzt wird. Dieser Sportplatz liegt am Rande eines Waldgebiets und ist von altem Baumbestand umgeben. Direkt angrenzend und hangaufwärts liegen weitere bewaldete Bereiche. Westlich schließen Grünflächen an, dahinter liegt die dörflich geprägte Bebauung von Ober-Hilbersheim.

Es ist davon auszugehen, dass die bodennahen Luftschichten den offenen Flächen des Plangebiets nachts deutlich abkühlen können. Zudem liegt das Plangebiet aufgrund des Reliefs im starken Einflussbereich des angrenzenden Wald-Klimatops.

Wald-Klimatope zeichnen sich durch starke gedämpfte Tages- und Jahregänge der Temperatur und Feuchte aus. Tagsüber herrschen durch die Verschattung und Verdunstung relativ niedrige Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit im Stammraum vor, während nachts milde Temperaturen auftreten. In den Kronenbereichen wird die Luft gefiltert, sodass Wälder als Frischluftproduzenten wirken (MVI 2012).

Die in den angrenzenden Waldbereichen gebildete Kalt- und Frischluft kann der Hangneigung folgend in den Geltungsbereich abfließen, sich dort mit der lokal abgekühlten Luft vermischen und weiter in Richtung Welzbach und Nieder-Hilbersheim fließen. Damit gehört die Plangebietsfläche zu einem Komplex aus Wald und Halboffenland, welcher in dem klimatisch vor allem durch Hitze belasteten Plateau um Ober-Hilbersheim eine große Bedeutung als lufthygienischer Ausgleichs- und Erholungsraum hat. Die Bedeutung der Fläche selbst ist dabei im Verhältnis zu den umgebenden Waldbereichen als untergeordnet zu bewerten.

2.1.5 Tiere

Das Plangebiet ist durch eine Sportrasenfläche am Rande eines Waldgebiets gekennzeichnet. Die Übergänge zu den Gehölzen sind insgesamt strukturarm ausgelegt. Der alte Baumbestand um das Sportgelände herum weist zahlreiche Spechthöhlen auf. Die im Westen an das Plangebiet angrenzende Böschung ist mit Sträuchern und Bäumen bestanden, die viel Totholz aufweisen. Von Strukturvielfalt ist das nähere Umfeld des Plangebiets geprägt. Im Nordwesten und Westen grenzen Flächen an, die als naturnahe Kleingärten bzw. Streuobstwiesen oder Koppeln genutzt werden. Im Osten reichen kleinparzellige Ausläufer der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis fast an das Plangebiet heran. Im Norden beginnt eine als Eichen-Hainbuchenmischwald kartierte Waldfläche (Hasenborn). Im Süden liegt das parkähnliche Gelände des TSG 1891 Ober-Hilbersheim e.V.

Entsprechend der Lage des Plangebiets und der Nutzung als Sportplatz ist vorwiegend mit Arten zu rechnen, die an eine gewisse Störungsfrequenz (v.a. im Sommer) angepasst sind. Aufgrund der naturnahen Gehölze mit altem Baumbestand und vielen Baumhöhlen und der strukturreichen Umgebung weist die Fläche im Randbereich ein größeres Lebensraumpotential für Tiere auf.

Auf den geplanten Ausgleichsflächen östlich gelegen ist entsprechend der derzeitigen intensiven Weidenutzung das Artenpotenzial gering bzw. auf an die Nutzung angepasste Arten reduziert. Im Umfeld der Flächen stellen Gehölzstrukturen Rückzugsräume (insb. für Vögel) dar. Dies gilt auch für die geplante Retentionsmulde, die flächig mit Gebüsch bewachsen ist.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Feucht- und Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem direkten Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt (siehe Kapitel 4).

Demnach ist ein Vorkommen von Eidechsen am westlichen Randbereich auf der geplanten Gemeinbedarfsfläche sowie um das Bestandsgebäude im Norden nicht völlig auszuschließen.

Auch ist mit Vogel- und Fledermausvorkommen in den umliegenden Gehölzbeständen zu rechnen. Auch ein Vorkommen der Haselmaus ist dort nicht auszuschließen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Vorkommen von planungsrelevanten Arten im vorliegenden TK-Blatt 6113 Bad Kreuznach

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Richtlinie, Anhang II	Vorkommen im TK-Blatt Ingelheim am Rhein ¹
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	II	-
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	II	-
<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	II	-
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	-
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	-
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	-
<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	II	-
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II	X
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II	-

Die Schmale Windelschnecke „präferiert unbeschattete Lebensräume, die sich schnell erwärmen. Sie ist ein „Bewohner der Streuschicht und besiedelt [u.a.] Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Grasbulle und Moos [sowie] Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation.“ „Optimallebensräume sind Kalkflachmoore, Sumpfwiesen und Verlandungszonen von

¹ Quellen: LFU (2022a), LFU (2022b), POLLICHIA (2020)

Seen“ (LfU 2014a). Da das Plangebiet eine Grünfläche aufweist und aufgrund des Waldgebiets größtenteils verschattet wird, kann ein Vorkommen dieser Art hier ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Weichtieren im Plangebiet ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen generell bereits ausgeschlossen worden.

2.1.6 Pflanzen

Das Plangebiet im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist durch die intensiv gepflegten Sportflächen geprägt, die ca. 60 % des Geltungsbereichs einnehmen. Mit Ausnahme der Birkenreihe zwischen den beiden Sportflächen, sind die vorkommenden Pflanzenarten auf Sportrasen oder Sandflächen beschränkt. Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände weisen demgegenüber eine deutlich höhere Pflanzenvielfalt auf, die durch verschiedene Baum- und Straucharten und im Randbereich auch durch Kräuter geprägt ist. Geschützte Pflanzen sind durch die intensive Pflege der Sportanlage nicht zu erwarten.

Im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen östlich gelegen sind derzeit intensive genutzte Wiesenflächen (Weidenutzung) ausgeprägt. Die Retentionsmulde ist dicht mit Gebüsch bewachsen.

Als „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV) würde sich innerhalb des Geltungsbereichs natürlicherweise überwiegend ein Perlgras-Buchenwald in mäßig trockener Variante (BCrmW) ausbilden. Im östlichen Bereich würde sich ein Perlgras-Buchenwald in frischer Variante (BCw) und im westlichen Bereich ein Steileichen-Hainbuchenwald in sehr frischer Variante (HBi) ausprägen (LUWG 2020).

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet ist gemäß GUTSCHKER-DONGUS (2021) auszuschließen (vgl. auch Kapitel 4.9 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Im Rahmen der Biotoptypenerfassung wird zudem die mögliche Aufnahme von Lebensraumtypen (LRT) geprüft und zur Offenlage ergänzt.

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein ²
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longisetata</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylias orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

² Quellen: LFU (2022a), LFU (2022b)

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2011).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BfN ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands.

Die Biodiversität in den als Sportplatz oder Nebenflächen genutzten Flächen ist sehr gering. In den naturnahen Gehölzen und Waldrandbereichen ist demgegenüber mit einer deutlich höheren Biodiversität zu rechnen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet in Ober-Hilbersheim zählt zum Landschaftsgrundtyp „Agrarlandschaften“ und liegt in der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“, genauer im „Westplateau.“ Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland.“

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes unterliegt keinem besonderen Schutz, grenzt aber nördlich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg“ (07-LSG-7339-003) an.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird überwiegend vom Sportplatz (Rasenplatz) geprägt. Im nördlichen Bereich befindet sich des Weiteren ein Sand-Sportplatz, der mit einer Birkenreihe von der Grünfläche räumlich getrennt wird. Umgeben wird das Plangebiet zudem von altem Laubbaumbestand, welcher dafür sorgt, dass die Einsehbarkeit in das Plangebiet verhindert wird. Zwischen der Wohnbebauung (beginnend ca. 300 m westlich) und dem Plangebiet liegen zudem Kleingärten und Streuobstwiesen. Nördlich beginnt eine große Waldfläche, die auf dem überwiegend durch die intensive Landwirtschaft und eine ausgeräumte Flur geprägten Ober-Hilbersheimer Plateau ein besonders reizvolles Landschaftselement darstellt. Die Landschaft am Rand der Ortslage ist somit insgesamt als abwechslungsreich, ansprechend und z.T. naturnah zu bezeichnen, weshalb dem Landschaftsbild im Umfeld der Planung die Bewertung „hoch“ zugeordnet werden kann.

Erholung

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Dennoch dient das Gebiet aufgrund seiner Lage am Rande eines Waldgebiets in Siedlungsnähe grundsätzlich der Erholung. Ruhe, Entspannung und ein günstiges Erholungsklima werden dadurch

ermöglicht. Aufgrund der Bedeutung als Sportplatz kann das Plangebiet, wie auch der gesamte Waldbereich, zusätzlich zur sportlichen Betätigung verwendet werden.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist aufgrund dessen als hoch zu bewerten.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Plangebiet ist aufgrund der Lage am Waldrand und fernab viel befahrener Straßen nicht mit Vorbelastungen durch Lärm, Abgasen oder Erschütterungen zu rechnen, womit keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit bestehen. Die Gesundheit des Menschen wird durch den Wald dahingegen sogar gefördert.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzung im Plangebiet weiterhin in derselben Art bestehen bleibt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung des Baufeldes und der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung zu einer Entfernung der Vegetationsdecke und zu einer Veränderung des Reliefs. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben geht unversiegelter, jedoch in weiten Bereichen bereits verdichteter Boden und freie Fläche verloren. Das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verringert sich. Durch die geplante Bebauung kommt es zudem zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung einer KiTa entstehen betriebsbedingt Emissionen (Licht, Lärm), Abwässer und Abfälle. Die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden kann eine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Während des Betriebs kommt es zu Bewegungsunruhe.

3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Mit der Erschließung der Fläche als KiTa ist in mäßiger Form die Entstehung von Emissionen, Abwässern und Abfällen verbunden. Eine Ausnahme stellen die Lärmemissionen dar, die mit dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung einhergehen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1 Fläche

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Errichtung einer KiTa auf einer für die sportliche Erholung genutzten Freifläche vorbereitet. Durch die Planumsetzung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung bislang un bebauter Freiflächen. Da die Fläche bereits der menschlichen Nutzung gewidmet ist, wird die Beeinträchtigungswirkung als nicht erheblich bewertet.

3.3.2 Boden

Die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bzw. Bodenumlagerungen im Rahmen der Umsetzung eines Bauvorhabens werden zudem dazu führen, dass die Bodenfunktionen zusätzlich beeinträchtigt werden und teilweise verloren gehen. Eine Bodenversiegelung stellt grundsätzlich eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar und ist damit als erheblicher Eingriff zu werten. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplanes sind die Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden zur Offenlage entsprechend zu bilanzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Anlage der Sportflächen bereits Eingriffe in den Boden stattgefunden haben und durch die Auffüllungen der Boden bereits beeinträchtigt ist.

3.3.1 Wasser

Oberflächengewässer

Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung eines Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Aufgrund der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des anstehenden Bodens, ist unter Berücksichtigung der Hanglage mit aufgefüllten Böden eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser am Projektstandort nicht möglich. Entsprechend muss das Wasser so weit wie möglich zurückgehalten, gespeichert und ggf. gedrosselt in das öffentliche Abwassersystem

eingeleitet werden. Um den Abfluss so gering wie möglich zu halten und den Wasserverbrauch zu minimieren, sind Dachbegrünungen sowie dezentrale Anlagen zur Regenwassernutzung innerhalb des Geltungsbereiches zu empfehlen. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen können Beeinträchtigungen des allgemeinen Wasserhaushalts weitgehend vermieden werden.

Hochwasserschutz

Aufgrund des erhöhten Abflusses des Außengebietswassers aus den östlichen Hang- und Plateaubereichen über das Projektgebiet in Richtung *Welschbach* ist eine Gefährdung des Plangebietes durch Sturzfluten bei Starkregenereignissen gegeben. Gemäß der hydrologischen Untersuchung (Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH vom 05.03.2024) kann durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen das Risiko von Überschwemmungen innerhalb des Geltungsbereiches erheblich verringert und minimiert und ein gefahrloser Abfluss des Regenwassers gewährleistet werden. Demnach wird die Anlage einer Retentionsmulde im östlichen Hangbereich sowie weitere Maßnahmen entlang des Weges und innerhalb des Geltungsbereichs vorgeschlagen und durch die Flächennutzungsplanung Flächen dafür dargestellt (siehe Planzeichnung). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen wird das Risiko einer Sturzflutgefahr in einem Maße gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch abfließendes Außengebietswasser weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Grundwasser

Mit einer zusätzlichen Versiegelung ist i.d.R. eine Beeinträchtigung der Niederschlagsversickerung sowie die Verstärkung des Oberflächenabflusses verbunden. Dadurch kann die Grundwasserneubildung eingeschränkt werden. Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse ist die Grundwasserneubildungsrate bereits sehr gering, so dass eine teilweise Versiegelung des Grundstücks zu keiner erheblichen Verschärfung der Situation führt.

3.3.2 Luft/Klima

Im Zuge der Umsetzung der Änderung wird teilweise Freifläche versiegelt, wodurch das Lokalklima verändert wird. Die nächtliche Abkühlung der bodennahen Luftschichten wird reduziert, zusätzlich kommt es zu einer stärkeren Erwärmung im Bereich versiegelter bzw. überbauter Flächen. Größere Gebäude können eine Riegelwirkung für Luftmassenbewegungen bewirken, sodass abfließende Luftmassen umgelenkt werden. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist dabei jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Lokalklimas zu rechnen.

In die Gehölze soll nicht eingegriffen werden bzw. diese sollen weitestgehend erhalten bleiben, sodass diese als Kalt- und Frischluftproduktionsbereiche erhalten bleiben und sich positiv auf das Mikroklima im Bereich der Kindertagesstätte auswirken (Beschattung von Spielflächen, nächtliche Abkühlung, Luftaustausch). Bei der Gestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte sind weitere Baumpflanzungen und strukturreiche Grünflächen üblich, die einen positiven Beitrag auf die klimatischen Verhältnisse haben.

Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Luft/Klima ist deshalb nicht zu erwarten.

3.3.3 Tiere

Durch den Betrieb einer Kindertagesstätte ist mit einer Erhöhung der Störfrequenz für Tiere in den angrenzenden Waldflächen und der angrenzenden Umgebung zu rechnen. Hier sind vor allem die Faktoren Lärm und Bewegungsunruhe zu nennen. Da aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz bereits eine gewisse Störungslage besteht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Tierwelt bzw. keine wesentlichen zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten.

Bei einer Betroffenheit von Gehölzbeständen (u.a. auch für die Retentionsmulde) können Rückzugsräume (vorallem für gehölzbrütende Vogelarten) verloren gehen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Inwiefern nach FFH-Anhang IV geschützte Tierarten von der Planung betroffen sind, wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt (s. Kapitel 4). Grundlage bildet die artenschutzrechtliche Einschätzung von GUTSCHKER-DONGUS (2021).

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind demnach zum einen artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Reptilien möglich, deren Vorkommen in Randbereichen im Westen und Norden (um das Bestandsgebäude) der geplanten Gemeinbedarfsfläche nicht auszuschließen ist. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind daher für die verbindliche Bauleitplanung entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten und vorzusehen.

Auch für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse bedarf es entsprechender bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei Verlust von geeigneten Quartierbäumen, falls es zu der Entnahme entsprechender Bäume mit Quartiereignung kommen sollte.

Für die Haselmaus sind ebenfalls geeignete Habitats vorhanden und ein Vorkommen nicht auszuschließen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, bedarf es bei einem größeren Eingriff in den Gehölzbestand auch für diese Art bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen (ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Die konkret notwendigen Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung festzulegen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) im Plangebiet ist auszuschließen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. §19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu befürchten. Es ist damit keine Schädigung der Art zu erwarten.

3.3.4 Pflanzen

Das Plangebiet wird durch die Planung teilweise bebaut werden und damit versiegelt. Die randlichen Gehölzbestände sollen möglichst vollständig erhalten bleiben. In Abhängigkeit von der späteren Freianlagenplanung des Außengeländes der Kita bzw. der Sportplatzerneuerung, kann es zu einem Verlust der Birkenreihe im nördlichen Teil des Geltungsbereichs kommen. Aber auch diese Birken sollten aufgrund ihres Alters möglichst erhalten bleiben und in die Anlagenplanung integriert werden. Bei der Gestaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte sind weitere Baumpflanzungen und strukturreiche Grünflächen vorgesehen, die den Struktureichtum im Gebiet vsl. erhöhen.

Die Bebauung wird zwar durch Lebensraumverluste zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen. Die Eingriffsintensität ist jedoch entsprechend der Biotopausstattung als gering zu beurteilen.

Der Kompensationsbedarf ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens konkret zu beziffern und entsprechend Maßnahmen zur Kompensation einzuplanen.

Auch die voraussichtlichen notwendige Rodungen zur Herstellung der Retentionsmulde sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechend zu bilanzieren und kompensieren.

Die Ausweisung von Ausgleichsflächen wird bei Umsetzung entsprechend zu konkretisierenden Maßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung zu einer Aufwertung für das Schutzgut führen. Derzeit ist eine Entwicklung zu mindestens mäßig artenreichem Grünland auf diesen Flächen vorgesehen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

FFH-Anhang IV geschützte Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und werden daher von der Planung nicht betroffen sein (vgl. Kapitel 4.9).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.6 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit im Zuge der Umsetzung der späteren Bebauungsplanung kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.3.5 Biologische Vielfalt

Ein von Baumbeständen umgebener Sportplatz wird durch die Planung teilweise versiegelt und bebaut. Für die Gestaltung des Außenbereichs der Kindertagesstätte und des Sportplatzes sind Baumpflanzungen und die Anlage von strukturreicheren Grünflächen üblich. Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist aufgrund der vsl. eher steigenden Strukturvielfalt deshalb nicht zu erwarten.

Bei einer Aufwertung der Wiesenflächen im Bereich der dargestellten Ausgleichsflächen sind positive Wirkungen für die biologische Vielfalt zu erwarten.

3.3.6 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Durch die Planung soll auf einer als Sportplatz genutzten Fläche eine Kindertagesstätte mit begrenzter Gebäudehöhe und strukturreichem Außengelände entstehen. Durch die vorhandenen Baumbestände bestehen keine Sichtbeziehungen zu den umgebenden Flächen, sodass das Vorhaben nicht bzw. nur in sehr geringem Maß landschaftsbildwirksam ist. Die Bebauung des Gebietes wird daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Zuge der Herstellung der Retentionsmulde könnten sich durch vsl. notwendige Rodungen nachteilige Effekte auf das Landschaftsbild ergeben. Diese sind im Zuge des weiteren Planungen genauer zu bewerten.

Erholung

Auswirkungen auf die Erholungseignung des Gebiets ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Sportstätte soll erhalten und weiterhin nutzbar bleiben.

3.4 Mensch und seine Gesundheit

Durch die Planung ist im Vergleich zu der bisherigen Situation vor allem an Werktagen außerhalb der Schließzeiten der Kita mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dadurch mit zusätzlichen Emissionen (Lärm, Abgase, etc.) zu rechnen. Weitere negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind mit dem Bau einer Kindertagesstätte nicht verbunden.

Einer erhöhten Belastung der Anwohner kann durch eine entsprechende Verkehrslenkung entgegengewirkt werden.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bislang liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Im Ergebnis einer geomagnetischen Voruntersuchung im März 2024 lässt sich ein archäologischer Kontext aufgrund weniger Anomalien nicht gänzlich ausschließen. Jedoch erscheint dieser in Anbetracht der Überprägung des Geländes als eher fraglich (vgl. Begründung zu Bebauungsplan).

Die allgemeinen Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind im Zuge der Bebauungsplanung zu beachten und darauf hinzuweisen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen von potenziellen Bodendenkmälern vermieden werden.

3.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung mit dem geplanten Retentionsbecken und den weiteren Maßnahmen östlich des Geltungsbereichs hervorzuheben, die zu einer erheblichen Risikominderung bei Starkregenereignissen führen werden. Diese Maßnahme wird im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens umgesetzt. Sie trägt damit unmittelbar zur Umsetzbarkeit der vorliegenden Planung bei.

3.7 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

3.8 Betroffenheit von Schutzgebieten

Internationale Schutzgebiete

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Zielarten des umliegenden Vogelschutzgebiets „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (Schutzgebiets-Nr. DE-6014-403) ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht den Habitatansprüchen dieser Arten entspricht. Die durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung (Enviro-Plan GmbH vom 20.02.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass i. S. d. §§ 33 und 34 BNatSchG keine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist, da keine Wirkfaktoren nachgewiesen werden konnten.

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt nordöstlich an das das Landschaftsschutzgebiet „Welzbachtal von Hasenborn bis Atzelberg“ an. Von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist aufgrund des geringen Wirkradius und der geringen Einsehbarkeit der Fläche nicht auszugehen.

3.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Zusätzliche Versiegelung	Verlust von Bodenfunktionen und Lebensräumen	Minimierung der Versiegelung
Boden	Zusätzliche Versiegelung	(Teil-)Verlust von Bodenfunktionen	Minimierung der Versiegelung, Maßnahmen zum Bodenschutz und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen

Wasser	Zusätzliche Versiegelung	Verringerung der Versickerung und Grundwasserneubildung	Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Reduzierung des Oberflächenabflusses
Luft/Klima	Zusätzliche Versiegelung	Veränderung des Lokalklimas	Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
Tiere	Bebauung, Lärm, Bewegungsunruhe	ggf. Lebensraumverluste und Verdrängungswirkungen	Vsl. Maßnahmen des besonderen Artenschutzes nötig; Lebensraumausgleich
Pflanzen	Bebauung, zusätzliche Versiegelung	ggf. Verlust wertvollerer Arten	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
Biologische Vielfalt	Bebauung, zusätzliche Versiegelung	Verlust von anthropogen überprägten Flächen	Keine besonderen Maßnahmen notwendig.
Mensch und seine Gesundheit	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Emissionen (Lärm, Abgase, etc.)	Verkehrslenkung
Kultur- und sonstige Sachgüter	/	/	/
Landschaftsbild	Bebauung	Überprägung einer wenig einsehbaren Fläche	/

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)-ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht

zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die in Rheinland-Pfalz gem. LUWG (2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6014 Ingelheim am Rhein und die südwestlich angrenzenden Blätter hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

4.1 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)³. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderem Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

Vorliegend erfolgt die Prüfung auf Basis der Ausführungen der „Artenschutzrechtlichen Einschätzung“ von GUTSCHKER-DONGUS (2021) für die Gemeinbedarfsfläche, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt wird.

4.2 Avifauna

Nach GUTSCHKER-DONGUS (2021) sind innerhalb des Gehölzbestandes am Rand des Plangebietes zahlreiche Spechthöhlen festgestellt worden, die höhlenbrütenden Vogelarten geeigneten Lebensraum bieten.

In der näheren Umgebung westlich des Plangebietes dominieren voraussichtlich störungstolerante Arten des Siedlungsraumes. Im Norden und Osten ist mit Arten der Wälder und des Halboffenlands zu rechnen.

Das Bestandsgebäude besitzt keine Eignung als Niststandort für gebäudebewohnende Vögel.

Der Sportplatz selbst hat aufgrund der hohen Nutzungsintensität nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel.

Bei einem Eingriff in den Gehölzbestand können Vögel und deren Entwicklungsformen getötet werden. Sofern die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann ein Eintreten des Tötungs-Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Aufgrund der Vorbelastungen des beplanten Gebietes ist nicht mit einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Bei einem Eingriff in den Gehölzbestand ist nicht auszuschließen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (insb. bei Verlust von geeigneten Quartierbäumen für höhlenbrütende Arten) eintritt. Die Notwendigkeit geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.

Die genannten Maßnahmen sind auch im Rahmen der Herstellung der Retentionsmulde zu beachten, für die vsl. Gehölzrodungen notwendig werden.

³ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

4.3 Reptilien

Gemäß den Ausführungen von GUTSCHKER-DONGUS (2021) ist am westlichen Rand entlang der oberen Böschungskanten sowie im Bereich des Bestandsgebäudes im Norden des Plangebietes ein Vorkommen von Eidechsen nicht völlig auszuschließen. Da das Plangebiet jedoch nur wenige besonnte Übergangsbereiche und keine relevanten Überwinterungs- und Eiablagestätten bietet, ist die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum als gering zu bewerten.

Bei Umsetzung eines Bauvorhabens in der Aktivitätszeit von Eidechsen sind vorsorglich entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Die konkret notwendigen Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung festzulegen.

4.4 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässer- und Sekundärlebensräumen kann ein Vorkommen von Amphibienarten im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.5 Säugetiere – Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen gehölbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen. So bieten die Bäume im Geltungsbereich und im angrenzenden Waldbereich für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im alten Gehölzbestand wurden im Zuge der Begehung mehrere Höhlenbäume als potenzielle Quartierbäume festgestellt. Diese Höhlen können entsprechenden Fledermausarten sowohl als Wochenstubenquartiere als auch als Übergangs- und auch Winterquartiere dienen (vgl. GUTSCHKER-DONGUS 2021). Die Birkenreihe im Zentrum wies zum Begutachtungszeitpunkt jedoch noch keine Höhlungen auf.

Sollten im Zuge der konkreten Bebauung Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse betroffen sein, sind entsprechende rodungszeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Sollten entsprechende Höhlenbäume entfernt werden, ist zudem ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen und es sollten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Bereitstellens entsprechender Nisthilfen umgesetzt werden. Hierfür bietet sich der verbleibende Waldbestandumliegende Waldbestand an. Konkrete Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung festzusetzen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

4.6 Säugetiere – nicht flugfähig

Gemäß GUTSCHKER-DONGUS (2021) ist innerhalb der Bereiche mit Gehölzen (Gebüsche und Waldbestand) ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen.

Sollten Gehölze im Zuge der konkreten Bebauung durch die Rodungen betroffen sein, könnte es zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 kommen. Um dies zu vermeiden sind in dem Fall entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Je nach Ausmaß der Gehölzinsanspruchnahme könnten auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig sein, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Die notwendigen Maßnahmen sind im Zuge der konkreten Bebauungsplanung genauer zu prüfen und festzulegen.

Ein Vorkommen der übrigen Säugetierarten ist auszuschließen, sodass unter Berücksichtigung von ggf. notwendigen Maßnahmen für die Haselmaus im Zuge der konkreten Bebauungsplanung

mit keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe zu rechnen ist.

4.7 Schmetterlinge

Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingsarten ist entsprechend der derzeitigen Nutzung des Plangebietes als intensiv gepflegte und genutzte Sportrasenfläche auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanung treten nicht ein.

4.8 Käfer

Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten sind nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher im Zuge der Umsetzung einer Bebauungsplanung nicht eintreten.

4.9 Pflanzen

Das Plangebiet weist keine Eignung für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

Ein Vorkommen und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Umsetzung einer konkreten Bebauungsplanung ist auszuschließen.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse sind Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufzuführen, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Bezüglich der konkreten Maßnahmen wird auf die Ausführung des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes und artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Der konkrete Kompensationsbedarf für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planänderung für die einzelnen Schutzgüter (insb. Boden, Pflanzen und Tiere) ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen und ggf. notwendige Kompensations- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

5.3 Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtlicher Ausgleich

Auch auf die naturschutzfachlichen Maßnahmen (Eingriffsregelung) nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie auf die artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Alternative Standorte zur Realisierung einer Kindertagesstätte stehen in Ober-Hilbersheim nicht zur Verfügung.

7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Einhaltung der einschlägigen Vorgaben zum Brandschutz keine Unfälle oder Katastrophen und damit keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter und die Umwelt zu erwarten.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fand eine Ortsbegehung mit artenschutzrechtlicher Konflikteinschätzung statt.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur

Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim beabsichtigt den Neubau einer Kindertagesstätte mit einer Erneuerung bzw. Erhalt der vorhandenen Sportanlage. Dafür wird der aktuelle Flächennutzungsplan geändert (30. Änderung). Die Änderung erfolgt im Zuge der parallel geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“. Im Zuge der Änderung werden zudem Flächen Ausgleichsflächen sowie Flächen für eine Retentionsmulde dargestellt.

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts beinhaltet für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans die Prüfung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes.

Die vorliegende Bebauungsplanung wird als mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar erachtet.

Durch das Vorhaben wird eine überwiegend bereits als Sportgelände genutzte Fläche beplant, die sich als Sportrasenplatz mit randlichem Gehölzbestand darstellt. Der Gehölzbestand ist teilweise als Wald klassifiziert und weist teilweise alten Baumbestand auf. Zentral im nördlichen Bereich befindet sich eine Baumreihe mittleren Alters. Die Gehölzstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben.

Da es zu anlagenbedingten Flächenversiegelungen kommt, ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu rechnen. Dies stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar. Der Eingriff ist auf Ebene der Bebauungsplanung konkret zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Gemäß der Flächennutzungsplanänderung sind östlich der Gemeinbedarfsfläche drei Flurstücke für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zudem ist östlich eine Retentionsmulde vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind gemäß einer geomagnetischen Voruntersuchung Bodendenkmäler aufgrund weniger Anomalien nicht auszuschließen. Jedoch erscheint dies in Anbetracht der Überprägung des Geländes als eher fraglich. Im Zuge der Umsetzung der Planung sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell durch die Planung betroffene Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Eidechsen) sowie der Haselmaus können durch geeigneten baubezogene Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ausgeschlossen werden. Die konkret notwendigen Maßnahmen sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen und festzulegen.

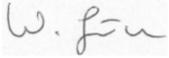
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, kompensiert werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine besonderen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Odernheim, 27.06.2023



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim am Glan, 23.04.2025

10 LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 15.05.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 15.05.2020.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 15.05.2020.
- GDA-WASSER RLP (O.J.): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 16.05.2022.
- GUTSCHKER-DONGUS (2021): Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Projekt „Kindertagesstätte am Sportplatz“, Stand: 08.06.2021.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 1014 der FFH-Richtlinie. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1014>, letzter Zugriff: 16.05.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2019): Planung vernetzter Biotopsysteme. Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 13.01.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 13.05.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 01.06.2022.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ) (2013): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.05.2022.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 13.05.2020.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV). Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff: 16.05.2022.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 25.05.2022.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 13.05.2020.

11 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>